

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2013-06-27

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Stadtlander - 280

E-Mail: ann-kathrin.stadtlander@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 888/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

Rückwirkende Anpassung der Nachbarschaftshilfesätze

Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 20. Dezember 2011 AZ 25.00 Nr. 863/6
sowie vom 26. Juli 2012 AZ 25.30 Nr. 483/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den mit Rundschreiben des Evang. Oberkirchenrates AZ 25.00 Nr. 863/6 vom
20.12.2011 sowie AZ 25.30 Nr. 483/6 vom 26.07.2012 veröffentlichten **Mindestsätzen** in
der Nachbarschaftshilfe ist es leider zu einem Berechnungsfehler im Zusammenhang
mit der Erhöhung der Beträge durch die Jahressonderzahlung gekommen.

Der Mindestsatz beträgt gem. § 2 der Arbeitsrechtlichen Regelung zur
Nachbarschaftshilfe (Anlage 3.7.2 der KAO) mindestens 70 % des Stundenentgelts der
Entgeltgruppe 2 Stufe 2.

Die anteilige **Jahressonderzahlung ist auf der Basis von 90 %** des Stundenentgelts
der **Entgeltgruppe 2 Stufe 2** zu ermitteln. Der ermittelte Mindestsatz wird dann jeweils
um die anteilige Jahressonderzahlung erhöht.

1. Der im **Zeitraum vom 01.08.2011 bis 28.02.2012** damals **unrichtig** veröffentlichte
Mindestsatz betrug 7,78 €

Bei **korrekter Berechnung** ergibt sich ein Mindestsatz von **8,02 €**

Dies ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

$$(1800,13 \text{ €} : 40 : 4,348 * 70\%) + (1800,13 \text{ €} * 90 \% : 12 : 4,348 : 40) =$$

8,02 €

2. Der im **Zeitraum vom 01.03.2012 bis zum 31.12.2012** damals **unrichtig**
veröffentlichte Mindestsatz betrug 8,05 €

Bei **korrekter Berechnung** ergibt sich ein Mindestsatz von **8,30 €**

Dies ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

$$(1863,13 \text{ €} : 40 : 4,348 * 70\%) + (1863,13 \text{ €} * 90 \% : 12 : 4,348 : 40) = 8,30 \text{ €}$$

3. Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus?

In einem ersten Schritt bitten wir die Arbeitgeber vor Ort zu prüfen, welche Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer betroffen sind.

a) Zu prüfen ist, ob die veröffentlichten Mindestsätze von 7,78 € oder von 8,05 € verwendet wurden oder ob ein fester Stundensatz, der unter 8,02 € bzw. 8,30 € lag, gezahlt wurde.

b) Zu Fehlern kann es auch gekommen sein, wenn vor Ort in der Dienstvereinbarung ein prozentual festgelegter Stundensatz, zum Beispiel **75 %** der EG 2 Stufe 2, vereinbart wurde. In diesem Fall ist zu prüfen, ob die **richtige Berechnungsweise** angewendet wurde. Eine Überprüfung muss diesbezüglich auch für das Jahr 2013 erfolgen.

Beispiele:

- **Falsche** Berechnungsweise für den Zeitraum 01.03.2012 bis zum 31.12.2012:

$$(1863,13 \text{ €} : 40 : 4,348 * 70\%) + (1863,13 * 70 \% * 90\% : 12 : 4,348 : 40) = 8,05 \text{ €}$$

- **Richtige** Berechnungsweise beispielhaft für den Zeitraum 01.03.2012 bis zum 31.12.2012:

$$(1863,13 \text{ €} : 40 : 4,348 * 70\%) + (1863,13 \text{ €} * 90 \% : 12 : 4,348 : 40) = 8,30 \text{ €}$$

Grundsätzlich greift für die Geltendmachung des fehlerhaft nicht berücksichtigten Betrages die Ausschlussfrist gem. § 37 KAO, d.h., dass nach Ablauf von zwölf Monaten nach Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs entsprechende Nachforderungsansprüche verfallen sind.

Da die Veröffentlichung der Beträge jedoch unzutreffend war und dies für die Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer kaum erkennbar gewesen ist, kann der fehlerhaft nicht ausgezahlte Betrag für den **Zeitraum des Jahres 2012 noch rückwirkend schriftlich geltend gemacht werden.**

Für den Fall, dass sich bei der **Variante b)** die unrichtige Berechnung im **Jahr 2013** auswirkt, kann auch eine Nachforderung für das Jahr 2013 geltend gemacht werden.

Es muss beachtet werden, dass ebenfalls diejenigen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer informiert werden müssen, die aufgrund der Anwendung des Übungsleiterfreibetrags oder Ehrenamtsfreibetrags vor Ort entlohnt und nicht über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle abgerechnet werden.

4. Wenn die entsprechende Personengruppe ermittelt wurde, sind die Personen **unverzüglich schriftlich zu unterrichten**. Dabei soll **dokumentiert** werden, wann die

Benachrichtigung den Beschäftigten zugegangen ist (z. B. durch Übergabe des Schreibens vor Ort gegen Unterschrift, Versendung Einschreiben mit Rückschein etc.).

Die betroffenen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer haben die Möglichkeit, durch **schriftlichen Antrag** den mitgeteilten Differenzbetrag geltend zu machen.

Eine Nachzahlung soll nur **auf Antrag** erfolgen, da es **steuer- und sozialversicherungsrechtliche Gründe** geben kann, weswegen die Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer von einem entsprechenden Antrag absehen.

Die **Frist zur Geltendmachung** für die Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer besteht bis zum **31.10.2013 bzw. längstens drei Monate nach Zugang der schriftlichen Information bei den betroffenen Beschäftigten**.

Geht das Informationsschreiben den betroffenen Beschäftigten rechtzeitig bis zum 31.07.2013 zu, läuft die Geltendmachungsfrist bis zum 31.10.2013; geht es erst danach zu, so beträgt die Frist drei Monate ab Zugang bei den Beschäftigten.

Vor Ort sollte daher gewährleistet werden, dass der Zugang des Informationsschreibens spätestens **bis zum 31.07.2013** erfolgt.

Ferner muss für die Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer, die über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle abgerechnet werden oder für die, bei denen die Nachzahlung zu einer Überschreitung des Übungsleiter- oder Ehrenamtsfreibetrags für das Jahr 2012 führt, die Einweisung bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle **unverzüglich** nach Erhalt der Anträge erfolgen. Wir bitten um Beachtung, dass bei nicht rechtzeitiger Einweisung an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, für das Jahr 2012 eine manuelle Rückrechnung durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle erfolgen muss. Eine maschinelle Rückrechnung ist dann nicht mehr möglich.

5. Dem Rundschreiben ist als **Anlage 1** ein **Musteranschreiben** für die Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer beigelegt.

Als **Anlage 2** des Rundschreibens ist ein **Mustergeltendmachungsschreiben** angelegt. Dies muss hinsichtlich der jeweiligen **konkreten Beträge** angepasst werden. Falls es bei Ihnen für das Jahr 2013 aufgrund Dienstvereinbarung mit Festlegung des prozentualen Stundensatzes der EG 2 Stufe 2 nicht zu Fehlberechnungen gekommen ist (vgl. unter 3. b des Rundschreibens), kann dieser Absatz des Geltendmachungsschreibens **gestrichen** werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Murr

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen

- Anlage 1: Musteranschreiben Stundenentgeltkorrektur in der Nachbarschaftshilfe
- Anlage 2: Mustergeltendmachungsschreiben Stundenentgeltkorrektur in der Nachbarschaftshilfe